S 8 KR 45/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Sozialgericht Kassel Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 KR 45/18 Datum 07.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 KR 54/21 Datum 23.02.2023

3. Instanz

Datum 19.06.2023

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 7. Januar 2021 wird zurļckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gerin begehrt die Kostenerstattung f \tilde{A} $^{\mu}$ r zwei in der T \tilde{A} $^{\mu}$ rkei durchgef \tilde{A} $^{\mu}$ hrte Liposuktionsbehandlungen (Liposuktion Beine; Liposuktion Arme und Bauchstraffung/Fettsch \tilde{A} $^{\mu}$ rzen-OP) in H \tilde{A} $^{\mu}$ he von insgesamt 13.591,44 Euro.

Die 1954 geborene und bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte Klägerin begehrte in der Vergangenheit die Versorgung mit Liposuktionen. Einen ersten Antrag auf Liposuktion lehnte die Beklagte im Juli 2016 ab. Der Bescheid wurde bestandskräftig.Â

Unter dem 18. Mai 2017 stellte die KlĤgerin einen erneuten Sachleistungsantrag auf Liposuktion der Beine mit anschlie̸ender Oberschenkelstraffung, dem sie u.a. beifügte: einen ärztlichen Bericht des Universitätsklinikums Göttingen (UKG), Klinik für Unfallchirurgie, Orthopädie und Plastische Chirurgie vom 11. April 2017, eine fachĤrztliche gutachterliche Stellungnahme der Hanse-Klinik GmbH Lübeck (HK Lübeck) vom 15. Februar 2017, einen Befundbericht des Scin Center Cassel (SCC) vom 9. Februar 2017, Befundberichte des DRK-Krankenhauses Kassel vom 24. Juni 2016 und vom 10. März 2014 sowie schlieÃ∏lich einen Entlassungsbericht der vitos OrthopĤdischen Klinik Kassel, in der die KlĤgerin vom 8. bis 18. Januar 2014 im Rahmen einer multimodalen Schmerztherapie in stationärer Behandlung war. Der Klägerin wurde hierbei durchgehend das Vorliegen von LipĶdemen bescheinigt, teils beschrĤnkt auf die Beine, teils auch bezogen auf den Rumpf und/oder die Arme. Die HK Lýbeck gab dabei ein Lipödem an den Beinen im Stadium II-III, das UKG demgegenüber im Stadium III an. Ein Lymphödem wurde nicht erwähnt oder sogar ausdrücklich verneint (HK Lýbeck und UMG); eine Ausnahme hierzu bildet die Bescheinigung der SCC (gesichertes Lymphödem und gesicherte Lymphabflussstörung). Der Einsatz von Lymphdrainagen und StÃ1/4tzstrÃ1/4mpfen wird indes berichtet (DRK; HK LÃ1/4beck, jeweils unter Berufung auf Angaben der KlAzgerin) bzw. empfohlen (SCC). Seitens des DRK-Krankenhauses Kassel wird anamnestisch eine ausgeprĤgte Schwellung der Beine, zunehmend zum Abend hin und eine Schwere der Beine mit funktioneller EinschrÄxnkung im Alltag. Auch die HK Lļbeck schildert eine ödembedingte Beschwerdesymptomatik mit ausgeprägtem Ruhe- und Berührungsschmerz und Schwere- und Spannungsgefühl in den unteren ExtremitÃxten wie auch der Oberarme, teilweise mit Taubheitsgefühl und Kraftverlust verbunden, sowie damit einhergehend Schwellungen und Neigung zu Blutergüssen bei besonderer Ausprägung der Symptomatik zum Ende des Tages hin sowie im Sommer. Im Untersuchungszeitpunkt sei palpatorisch geringer Druckschmerz an den Oberschenkeln innen oben und auA

en angegeben worden, im Bereich des distalen inneren Oberschenkels, des Knies und gesamten Unterschenkels sei dieser jedoch stark ausgeprÄxgt gewesen. PrÄxtibial hÄxtten deutlich dellbare Andeme vorgelegen. DurchgAxngig angegeben wird zudem eine Adipositas (bei unterschiedlichen Werten; DRK: 157 cm/96 kg, BMI 38,9 kg/mÂ²; UMG: 163 cm/92 kg, BMI 34,6 kg/mÂ²; HK LÃ¹/₄beck: BMI 37,0 kg/mÂ²), auÃ∏erdem eine KniegelenksoberflÄxchenprothesen-Implantation links und Knieschmerzen rechts, eine rezidivierende depressive StA¶rung (bei Dauermedikation in 2017 mit Tavor, Lisinopril, Mirtazapin, Metadura), au̸erdem Lumboglutealgien und Cervicobrachialgien, eine generalisierte AngststĶrung, eine chronische SchmerzstĶrung mit somatischen und psychischen Faktoren, arterielle Hypertonie, Psoriasis [Schuppenflechte], Stenokardien [Verengung koronarer BlutgefäÃ∏e] mit Herzrasen, rezidivierende Gastritiden und zahlreiche zurļckliegende Unterbauchoperationen. Die Indikation zur Liposuktion wurde durchgĤngig gestellt. Die HK Lübeck lehnte eine Operation im eigenen Haus ab unter Verweis darauf, dass angesichts der bestehenden Vorerkrankungen (nicht befriedigend eingestellte arterielle Hypertonie, ausgeprÄxgte Varikosis [Krampfadern], AnÄxmie [Blutarmut bzw. Blutfarbstoffmangel], Z.n. TVT [tiefe Venenthrombose] der unteren ExtremitÃxten bds.) eine Operation â\\(\Pi\)unter stationÃxren Bedingungen und unter

Ausnutzung anästhesiologischer Möglichkeitenâ□□ angezeigt sei. Das UKG, in dem die Klägerin die Operation ausweislich des in der Verwaltungsakte befindlichen Telefonvermerks die Operation durchführen lassen wollte, empfahl im Bericht vom 11. April 2017 als â□□Therapieempfehlung: Gewichtreduktion; gefäÃ□chirurgische Abklärung des Claudikatio intermittens; Liposuktion am Bein bds. 4x, ggf. mit anschlieÃ□ender Oberschenkelstraffungâ□□ und bat um Wiedervorstellung mit der Kostenübernahmezusage der zuständigen Krankenkasse.

Am 1. Juni 2017 lehnte die Beklagte den Antrag telefonisch sowie mit schriftlichem Bescheid vom selben Tag ab. An den Kosten der Liposuktion der Beine mit anschlieÄ ender Oberschenkelstraffung känne sie sich nicht beteiligen. Bei der Liposuktion handele es sich grundsäxtzlich um eine ambulante Behandlungsmethode, deren Wirksamkeit vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) bislang nicht abschlieä end geprä ft und bewertet worden sei, so dass eine Kostenä dernahme insoweit nicht mäßlich sei. Auch bei einer Durchfä hrung im stationäxren Bereich komme die Kostenä dernahme nicht in Betracht. Die Behandlungsmethode entspreche derzeit in Bezug auf Qualitäxt und Wirksamkeit nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Die Notwendigkeit einer stationäxren Behandlung ergebe sich nicht allein daraus, dass die Behandlungsmethode ambulant nicht abrechenbar sei. Å

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Zur Vorlage kam ein ärztliches Attest ihres behandelnden Hausarztes Doktor D. vom 19. Juni 2017, mit dem dieser ein schmerzhaftes Lipödem Grad I-II bescheinigte und zur Liposuktion riet.

Im Widerspruchsverfahren holte die Beklagten ein sozialmedizinisches Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen (MDK) vom 16. August 2017 ein. Dieser stellte fest, dass eine ambulante Behandlung gemäÃ∏ § 135 Abs. 1 SGB V in Ermangelung einer entsprechenden positiven Empfehlung des GBA grundsätzlich nicht in Betracht komme. Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit sei auf Grund des Krankheitszustands der Klägerin nicht gegeben. Es werde die weitere konservative Behandlung in Form von regelmäÃ∏igen Lymphdrainagen und konsequenter Kompressionsbestrumpfung sowie Gewichtsabnahme empfohlen.

Gestützt auf dieses Gutachten wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2018 als unbegründet zurück.

Hiergegen erhob die Klägerin am 14. Februar 2018 Klage zum Sozialgericht Kassel. Am 26. März 2018 lieÃ \square sie in der Türkei eine Liposuktion an beiden Beinen einschlieÃ \square lich Oberschenkelstraffung durchführen (Rechnung über 42.500 Türkische Lira [TL]). Am 24. Dezember 2018 lieÃ \square die Klägerin zudem, wiederum in der Türkei, eine Bauchstraffung/Fettschürzen-OP sowie eine Liposuktion der Arme (â \square amputation abdominoplasty and brachial cutaneous exision in the inner part of upper armsâ \square a \square Entfernung überschþssigen Fetts und Haut am Abdomen und an den inneren Oberarmen) vornehmen. Hierfür fielen weitere 40.000 TL, umgerechnet damit insgesamt 13.591,44 â \square ¬ an, deren Erstattung die Klägerin nunmehr geltend machte. Der Anspruch auf Kostenerstattung stehe ihr

zu, weil die chirurgische Behandlung des Lipödems durch die stationäre Liposuktion medizinisch notwendig gewesen sei.

Mit Urteil vom 7. Januar 2021 hat das Sozialgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Der KlĤgerin stehe der geltend gemachte Anspruch auf Kostenerstattung nicht zu. Die Voraussetzungen der insofern allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des <u>§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2</u> Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht gegeben. Die Beklagte habe die Liposuktion als Sachleistung nicht zu Unrecht abgelehnt. Dies gelte unabhängig davon, ob â∏∏ was nicht abschlie̸end feststehe â∏∏ die Operationen ambulant oder stationär durchgeführt worden seien. Die Liposuktion habe, da sie im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht als abrechnungsfänlige änztliche Leistung im Einheitlichen BewertungsmaÄ∏stab für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ã∏) gelistet gewesen sei, eine sog. neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode dargestellt. Eine solche kĶnne im Rahmen der vertragsĤrztlichen (ambulanten) Versorgung gemäÃ∏ <u>§ 135 Abs. 1 SGB V</u> nur erbracht werden, wenn â∏∏ was bei der Liposuktion nicht der Fall sei â∏ der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) in Richtlinien nach <u>§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V</u> eine positive Empfehlung über den diagnostischen und therapeutischen Nutzen der Methode abgegeben habe. Nichts anderes gelte für die Liposuktion im Rahmen einer Krankenhausbehandlung. Der Anspruch Versicherter auf stationĤre Krankenhausbehandlung unterliege gleichermaà en nach Wortlaut, Regelungssystem und Regelungszweck den sich aus dem QualitAxtsgebot ergebenden EinschrĤnkungen. Eine Absenkung der QualitĤtsanforderungen fļr die stationäre Versorgung auf Methoden mit dem bloÃ∏en Potential einer Behandlungsalternative ergebe sich für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auch nicht aus <u>§ 137c Abs. 3 SGB V</u>, und zwar weder in der zum Zeitpunkt der Liposuktionen geltenden noch in der zum 18. Dezember 2019 geÄxnderten Fassung der Norm (unter Verweis auf die im Urteilszeitpunkt vorliegende Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 24. April 2018 â∏∏ B 1 KR 13/16 R -; Urteil vom 28. Mai 2019 â∏ B 1 KR 32/18 R -). Die Anforderungen des Qualitätsgebots würden (nur) gewahrt, wenn die â∏groÃ∏e Mehrheit der einschlĤgigen Fachleute (Ã∏rzte, Wissenschaftler)â∏∏ die Behandlungsmethode befürworte und von einzelnen, nicht ins Gewicht fallenden Gegenstimmen abgesehen, über die ZweckmäÃ∏igkeit Konsens bestehe. Dies setze im Regelfall voraus, dass über Qualität und Wirksamkeit der Methode zuverlässige, wissenschaftlich nachprļfbare Aussagen gemacht werden kĶnnten. Der Erfolg mýsse sich aus wissenschaftlich einwandfrei durchgeführten Studien über die Zahl der behandelten FĤlle und die Wirksamkeit der Methode ablesen lassen. Die Therapie müsse in einer für die sichere Beurteilung ausreichenden Zahl von BehandlungsfĤllen erfolgreich gewesen sein. Die von der KlĤgerin begehrten Liposuktionen erfüllten auch unter stationären Bedingungen diese Voraussetzungen nicht. Nach dem Gutachten â∏Liposuktion bei Lip- und Lymphödemenâ∏∏ der Sozialmedizinischen Expertengruppe 7 des MDK vom 6. Oktober 2011 nebst seiner Aktualisierung vom 15. Januar 2015 (www.mdsev.de/richtlinien-publikationen/gutachten-nutzenbewertungen.html) gewĤhrleiste diese Versorgungsform die in <u>§Â§ 2</u> und <u>12 SGB V</u> geforderten Anforderungen an QualitÃxt und Wirtschaftlichkeit nicht. Aus diesem Grund könne eine Liposuktion

auch unter stationÃxren Bedingungen nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Dies entspreche der Beurteilung des GBA in den a_m Tragenden Gr A_{1} 4nden zum Beschluss des GBA A_{2} 4ber eine A_{1} nderung der Richtlinie a_{1} Methoden Krankenhausbehandlung: Liposuktion bei Lip A_{2} Mem vom 20. Juli 2017 a_{1} (BAnz AT 17. Oktober 2017 B3), wo die Voraussetzungen f A_{2} 4r einen hinreichenden Nutzenbeleg der Liposuktion bei Lip A_{2} Mem als nicht erf A_{2} 4llt angesehen w A_{2} 4rden. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus einer grundrechtsorientierten Leistungsauslegung im Sinne des A_{2} 4 Abs. 1a SGB V, weil ein Lip A_{2} 4 dem weder eine lebensbedrohliche oder regelm A_{2} 4 dliche noch eine hiermit wertungsm A_{2} 4 ig vergleichbare Erkrankung sei. A_{2}

Gegen das ihren ProzessbevollmĤchtigten am 8. Januar 2021 zugegangene Urteil hat die KlĤgerin am 22. Januar 2021 Berufung eingelegt. In ihrem Fall habe eine schwerwiegende Erkrankung vorgelegen, wobei alternative BehandlungsmaÄ□nahmen nicht bzw. nicht mehr verfügbar bzw. ausgeschĶpft gewesen seien. Zudem sei ausreichend belegt, dass die Liposuktionsbehandlungen medizinisch indiziert und notwendig gewesen seien. Präoperativ sei die Klägerin in ihrer Mobilität so enorm eingeschränkt gewesen, dass viele alltägliche Erledigungen ohne Fremdhilfe nicht mehr mĶglich gewesen seien. Jegliche Bewegung sei für die Klägerin extrem schmerzhaft gewesen. Sich beispielsweise nach etwas zu bücken sei undenkbar gewesen. Hinzugetreten seien mangelnde Vitalität, Depressionen, zunehmende Erschöpfung und Frustration. Postoperativ sei die Klägerin wieder zunehmend beweglicher und selbständiger geworden.Â

Die KlĤgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Kassel vom 7. Januar 2021 und des Bescheides der Beklagten vom 1. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2018 zu verurteilen, der Kl \tilde{A} 1 gerin die Kosten f \tilde{A} 1 1 r die durchgef \tilde{A} 1 1 hrten Liposuktionsoperationen in H \tilde{A} 1 he von insgesamt 13.591,44 \hat{a} 1 1 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,Â die Berufung zurýckzuweisen.

Sie verweist auf die in der Richtlinie des GBA über MaÃ□nahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III (Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III/QS-RL Liposuktion) geregelten Voraussetzungen. Diese seien vorliegend nicht nachvollziehbar. So sei schon unklar, ob überhaupt eine stationäre oder ambulante Behandlung medizinisch notwendig gewesen sei. Insofern gelte, dass ein Anspruch auf eine vollstationäre Behandlung ausgeschlossen sei, wenn zur Erreichung des Behandlungsziels auch eine ambulante Behandlung â□□ ggf. in mehr Behandlungsschritten und über einen Iängeren Zeitraum â□□ in Betracht komme. Auch finde sich in den Antragsunterlagen keine gesicherte Diagnose â□□Lipödem Stadium IIIâ□□; die Angaben hierzu variierten vielmehr. Die Liposuktion an den oberen Extremitäten stelle im Ã□brigen nach wie vor keine Kassenleistung dar. Im Ã□brigen komme eine Erstattung bereits deswegen nicht in Betracht, weil die Klägerin die Liposuktion in der Türkei habe vornehmen lassen,

ohne dass die diesbez $\tilde{A}^{1/4}$ glichen Voraussetzungen (insbesondere in $\frac{\hat{A}\S 13 \text{ Abs. 4}}{13 \text{ Abs. 4}}$, 5 SGB V) erf $\tilde{A}^{1/4}$ IIt gewesen seien.

Der Senat hat die Beteiligten auf die mit Urteil vom 25. März 2021 (<u>B 1 KR 25/20 R</u>) geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Leistungserbringung im stationären Bereich (<u>§ 137c Abs. 3 SGB V</u>) hingewiesen, auà erdem auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Erstattungsfähigkeit zu Unrecht abgelehnter und anschlieà end im Ausland in Anspruch genommener Leistungen (Urteil vom 11. September 2018 â <u>B 1 KR 1/18 R</u> â].

Die Beklagte hat einen computergestýtzten Auszug vorgelegt, nach dem die Klägerin vom 1. Januar 2013 bis zum 13. Januar 2019 keine Therapien in Anspruch genommen hat, die auf eine konventionelle (Heilmittel-)Behandlung der Lympherkrankung schlieÃ□en lassen. Belegt sind lediglich einige Einheiten Physiotherapie (zwischen dem 15. Dezember 2015 und dem 26. Februar 2016 insg. 19 Termine â□□KG, auch Atemgymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlageâ□□).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidung des Senats gewesen ist.Â

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg.Â

Die gemĤÄ∏ <u>ŧ 151 Abs. 1 und 2 SGG</u> form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulĤssig, aber unbegrļndet. Das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 7. Januar 2021 ist im Ergebnis aufrechtzuerhalten. Die KlĤgerin besitzt gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Kostenerstattung fļr die am 26. MĤrz 2018 und am 24. Dezember 2018 vorgenommenen Operationen. Im Ergebnis zutreffend hat das Sozialgericht dargelegt, dass die Voraussetzungen des insofern allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden <u>§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB V</u> nicht gegeben sind.

Nach \hat{A} § 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB V hat die Krankenkasse, wenn sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch Versicherten f \hat{A} ½r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, diese in der entstandenen H \hat{A} ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. \hat{A}

Für die von der Klägerin am 24. Dezember 2018 in Anspruch genommene Operation (Liposuktion der Arme und Entfernung Fettschürze am Bauch) kommt ein Kostenerstattungsanspruch danach bereits deswegen nicht in Betracht, weil diese Leistungen im Verwaltungsverfahren von der Klägerin nicht beantragt und von der Beklagten nicht abgelehnt wurden.Â

Ein auf die Verweigerung der Sachleistung gest $\tilde{A}^{1/4}$ tzter Erstattungsanspruch scheidet nach der st \tilde{A} $^{1/4}$ ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 \hat{a} $^{1/2}$ $^{1/2}$ $^{1/4}$ $^{1/4}$ tzter Erstattungsanspruch scheidet nach der st \tilde{A} $^{1/4}$ ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 \hat{a} $^{1/2}$ $^{1/2}$ $^{1/4}$ $^{1/4}$ tzter Erstattungsanspruch

sich der Versicherte die Leistung beschafft hat, ohne die Krankenkasse einzuschalten und ihre Entscheidung abzuwarten. § 13 Abs. 3 SGB V gewĤhrt einen Erstattungsanspruch für den Ausnahmefall, dass eine von der Krankenkasse geschuldete notwendige Behandlung infolge eines Mangels im Leistungssystem der Krankenversicherung als Dienst- oder Sachleistung nicht oder nicht in der gebotenen Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. Nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift muss zwischen dem die Haftung der Krankenkasse begründenden Umstand (rechtswidrige Ablehnung) und dem Nachteil des Versicherten (Kostenlast) ein Ursachenzusammenhang bestehen. Daran fehlt es, wenn â∏ wie hier in Bezug auf die Operation an Armen und Rumpf â∏ die Kasse vor Inanspruchnahme der Behandlung mit dem Leistungsbegehren gar nicht befasst wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre (vgl. auch LSG Hessen, Urteil vom 4. Dezember 2008 â∏ L 1 KR 213/06 â∏, juris).Â

Hinsichtlich der von der Klägerin beantragten und von der Beklagten abgelehnten Liposuktion der Beine (Operation am 26. März 2018) scheidet ein Kostenerstattungsanspruch demgegenüber aus, weil die Beklagte diese Leistung nicht zu Unrecht abgelehnt hat. Der Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs. 3 SGB V geht nicht weiter, als ein entsprechender Naturalleistungsanspruch des Versicherten ginge. Die Klägerin hatte weder im Zeitpunkt der Antragstellung noch im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung der Leistung einen Anspruch auf die streitgegenständlichen Operationen als Naturalleistungen. Â

Versicherte haben nach <u>§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V</u> Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verh<u>Ã</u>½ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst unter anderem ambulante Behandlungen wie auch station<u>Ã</u>¤re Krankenhausbehandlungen. Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob es sich bei den streitgegenst<u>Ã</u>¤ndlichen Operationen um ambulante oder station<u>Ã</u>¤re Behandlungen handelte. Denn ein Sachleistungsanspruch bestand in keinem Fall.<u>Â</u>

Ein Erstattungsanspruch ist allerdings nicht bereits deswegen ausgeschlossen, weil die KlĤgerin die Operationen in der Türkei hat durchführen lassen. Versicherte, denen die Krankenkasse rechtswidrig Leistungen verwehrt, sind nicht prinzipiell auf die Selbstbeschaffung der Leistungen bei zugelassenen Leistungserbringern verwiesen. Sie mÃ¹/₄ssen sich nur eine der vorenthaltenen Naturalleistung entsprechende Leistung verschaffen, dies aber von vornherein privatĤrztlich auà erhalb des Leistungssystems. Erzwingt eine rechtswidrige Leistungsablehnung der Krankenkasse eine privatĤrztliche Selbstverschaffung des Versicherten au̸erhalb des Leistungssystems der GKV, ist kein Grund ersichtlich, diese auf Leistungserbringer im Inland oder zumindest innerhalb des Anwendungsgebiets des koordinierenden Sozialrechts nach der Verordnung (EG) 883/2004 (Verordnung Nr 883/2004 des EuropÄxischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABI EU, Nr L 166, 1 â∏∏ VO 883/2004) â□□ also im Geltungsbereich der EU, des EWR-Abkommens und in der Schweiz â∏∏ zu beschränken. Ebenso wenig müssen diese Versicherten diejenigen Regelungen einhalten, denen GKV-Versicherte sonst unterworfen sind,

wenn sie eine Auslandsbehandlung in Anspruch nehmen wollen (vgl. etwa <u>ŧ 13 Abs. 4 S. 2 SGB V</u> zum Kreis der möglichen ausländischen Leistungserbringer sowie zum Erfordernis einer Zustimmung der zuständigen Krankenkasse zu einer Auslandsbehandlung nach <u>§ 13 Abs. 5 SGB V</u> bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 des deutsch-týrkischen Sozialversicherungsabkommens ; zu allem BSG, Urteil vom 11. September 2018 â∏∏ <u>B 1 KR 1/18 R</u> -, juris, Rn. 34 f.).

Dennoch kam der KIägerin ein Sachleistungsanspruch auf die beantragte Liposuktion der Beine nicht zu.

Die KlĤgerin hatte zunĤchst bei Erlass des Bescheides der Beklagten vom 1. Juni 2017 und des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2018 keinen Anspruch gegen die Beklagte auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihre Berücksichtigung beim Auswahlverfahren für die Liposuktion im Rahmen der Teilnahme an einer Erprobungsrichtlinie (Erp-RL) nach § 137e SGB V, da es an einer solchen Richtlinie zu diesem Zeitpunkt noch fehlte. Der GBA hat seine nach § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB V im Bundeanzeiger bekanntzugebende Richtlinie zur Erprobung der Liposuktion zur Behandlung des Lipödems erst am 18. Januar 2018 mit Wirkung zum 10. April 2018 erlassen (Erprobungs-Richtlinie Liposuktion â□□ Erp-RL Liposuktion, BAnz AT 9.4.2018 B1).

Ein Anspruch auf ambulante (Krankenhaus-)Behandlung scheidet darüber hinaus deswegen aus, weil die Liposuktion im Behandlungszeitpunkt nicht Gegenstand des Katalogs ambulant durchführbarer Operationen war (vgl. BSG, Urteil vom 25. März 2021 â B 1 KR 25/20 R -, juris, Rn. 43). Zwar hat der G-BA mit Beschluss vom 19. September 2019 für einen à bergangszeitraum (zwischenzeitlich verlängert bis zum 31. Dezember 2024) bestimmt, dass ambulante Liposuktionen bei Vorliegen eines Lipödems im Stadium III im Rahmen der vertragsĤrztlichen Versorgung in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen (Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine à nderung der Richtlinie Methoden vertragsĤrztliche Versorgung: Liposuktion bei Lipödem im Stadium III, Banz AT vom 6.12.2019 B3). Diese Regelung trat jedoch erst mit Wirkung vom 7. Dezember 2019, mithin nach der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Klägerin in Kraft und findet damit vorliegend keine zeitliche Anwendung. Auf den Ausprägungsgrad des Lipödems der Klägerin kommt es insofern nicht mehr an.

Aus demselben Grund kommt auch ein Sachleistungsanspruch in Form einer stationĤren Behandlung auf Grundlage der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung des GBA nicht in Betracht. Auch hier Ĥnderte der GBA mit Beschluss vom 19. September 2019 die Anlage I der Richtlinie zu Untersuchungsund Behandlungsmethoden im Krankenhaus, dahin, dass gemĤÄ□ Nr. 14 nunmehr fļr einen begrenzten Zeitraum die Liposuktion bei LipĶdem im Stadium III zu den Methoden gehĶrt, die fļr die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind. Auch diese Ä□nderung trat jedoch erst mit Wirkung vom 7. Dezember 2019 in Kraft und findet vorliegend somit zeitlich keine Anwendung (vgl. auch BSG, Urteil vom 25. MĤrz 2021 â□□ B 1 KR 25/20 R -, juris, Rn. 16).

Ein Anspruch auf Liposuktion als stationäre Behandlung kam der Klägerin auch sonst nicht zu.Â

Die durchgeführten Liposuktionen entsprachen, wie schon das Sozialgericht ausführlich und zutreffend dargelegt hat, nicht dem allgemeinen QualitÃxtsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V (vgl. auch BSG, Urteil vom 25. MÃxrz 2021 â \square B 1 KR 25/20 R â \square juris, Rn. 17 f.).Â

Ein Anspruch auf Liposuktion im Rahmen einer stationĤren Behandlung kam vorliegend auch nicht auf Grundlage von <u>§ 137c Abs. 3 Satz 1 SGB V</u> in Betracht. Nach § 137c Abs. 3 Satz 1 SGB V in seiner am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen und vorliegend anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur StĤrkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz â∏∏ GKV-VSG) vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) dÃ¹/₄rfen allerdings neue Untersuchungsund Behandlungsmethoden, zu denen der GBA noch keine Entscheidung nach § 137c Abs. 1 SGB V getroffen hat â∏∏ wie vorliegend zur Liposuktion â∏∏ im Rahmen einer Krankenhausbehandlung angewandt werden, wenn sie das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative bieten und ihre Anwendung nach den Regeln der Äxrztlichen Kunst erfolgt, sie also insbesondere im Einzelfall medizinisch indiziert und notwendig ist. Mit der EinfA¼hrung der Regelung des <u>§ 137c Abs. 3</u> SGB V hat der Gesetzgeber eine partielle EinschrÄxnkung des in § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelten QualitÃxtsgebots eingeführt (vgl. BSG, Urteil vom 25. MÃxrz 2021 â∏ B 1 KR 25/20 R -, juris, Rn. 23-29). Die Regelungen nach § 137c Abs. 3 SGB V über Ansprüche auf Leistungen, die das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative haben, erĶffnen dem Versicherten einen vom allgemeinen QualitÃxtsgebot abweichenden Anspruch auf Krankenhausbehandlung nach einem abgesenkten Qualitätsgebot, dem PotentialmaÃ∏stab. Nicht mehr erforderlich ist danach die Erbringung des vollen Nutzennachweises im Sinne eines evidenzgestützten Konsenses der groÃ∏en Mehrheit der einschlägigen Fachleute. Vielmehr dürfen Krankenhäuser für Versicherte auch Leistungen erbringen, die nur das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative haben, das hei̸t Leistungen, deren Methoden noch nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 23). Krankenhäuser dürfen die Potentialleistungen auch dann erbringen, wenn die Versicherten nicht an einer Erp-RL teilnehmen, ja sogar dann, wenn eine solche noch nicht existiert oder noch nicht einmal ein Bewertungsverfahren nach § 137c Abs. 1 Satz 1 SGB V eingeleitet wurde (BSG, a.a.O., Rn. 25).Â

Zugleich gilt im Spannungsfeld zwischen einer Teilhabe der Versicherten an der medizinischen Innovation und dem weiterhin zu gewĤhrleistenden Patientenschutz, dass der Anwendungsbereich von Potentialleistungen für den Fall einer noch nicht existierenden Erp-RL wegen des transitorischen, auf eine abschlieÃ∏ende Klärung ausgerichteten Methodenbewertungsverfahrens eng auszulegen ist. Versicherte haben danach vor Erlass einer Erp-RL Anspruch auf neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dann, wenn die Abwägung von Chancen und Risiken zugunsten der Potentialleistung ausfällt. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn im einzelnen Behandlungsfall eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt, fþr die nach dem jeweiligen Behandlungsziel eine Standardbehandlung

nicht oder nicht mehr verfļgbar ist (BSG, a.a.O., Rn. 30, 40).Â

Jedenfalls letztere Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die durchgeführten Behandlungen der Klägerin genügen nicht, um von einer erfolglosen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Standardbehandlungen ausgehen zu können.Â

Die S1-Leitlinie LipĶdem der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF-Registernummer 037-012, z.Zt. in ̸berarbeitung) erachtet die Liposuktion zur dauerhaften Reduktion des krankhaften Unterhautfettgewebes an Beinen und Armen dann als angezeigt, wenn trotz konsequent durchgeführter konservativer Therapie noch Beschwerden bestehen bzw. wenn eine Progredienz von Befund (Unterhautfettvolumen) und/oder Beschwerden (Schmerzen/̸deme) auftritt. Speziell bei einem Lipödem mit begleitender Adipositas wird die Liposuktion erst nach Gewichtsreduktion empfohlen; ein BMI von über 30 kg/m² stellt eine Indikation zur Gewichtsreduktion als Voraussetzung einer Liposuktion dar, wobei Grundlage eine Kombination aus ernĤhrungs-, bewegungs- und ggf. verhaltenstherapeutischen Ma̸nahmen sein soll. Darüber hinaus sieht die Leitlinie als Therapieoptionen für das Lipödem â∏∏ gerade auch zur Schmerzlinderung â∏∏ neben der Liposuktion die Kompressionsbehandlung, manuelle Lymphdrainage (MLD) und apparative intermittierende Kompressionstherapie (AIK) vor. Zur Ã\u00d7dem- und Schmerzreduktion wird die Möglichkeit physikalischer MaÃ∏nahmen in Form der kombinierten physikalischen Entstauungstherapie (KPE) dargestellt, die manuelle Lymphdrainage, Kompressionstherapie, Bewegungstherapie und Hautpflege umfasst und sich in eine initiale Entstauungs- und eine nachfolgende Erhaltungsphase gliedert. Die Kompressionstherapie solle dabei â∏∏ vor allem bei zu erwartender Umfangsreduktion unter entstauenden Ma̸nahmen â∏∏ in der Entstauungsphase mit VerbÄxnden, in der Erhaltungsphase mit Kompressionsstrå¼mpfen erfolgen. Die KPE må¼sse konsequent angewandt werden. Intensität und Freguenz der MaÃ∏nahmen richten sich nach der Akuität, dem AusprĤgungsgrad und der Dauer der Beschwerden, v.a. Schmerzhaftigkeit und Grad der ̸dematisierung. Falls ein Therapieerfolg ambulant nicht zu erzielen ist, sollte eine stationĤre Behandlung erfolgen.Â

All dies ist im Fall der KlĤgerin nicht erfolgt. Selbst wenn die ihr in 2015/2016 über einen Zeitraum von drei Monaten verschriebene Physiotherapie auf die Behandlung der Lipödeme abzielte â∏ was nicht nachgewiesen ist â∏, erfüllte dies in keiner Weise die von der Leitlinie aufgestellten Anforderungen. Sonstige Behandlungsansätze sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des <u>§ 160 Abs. 2 SGG</u> nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 07.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024